

fre 06/05

Eingangs:
0610512 2 Rd



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/5157/2021
Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Jutta Cziszkat
Durchwahl (06 11) 353 1544
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: jutta.cziszkat@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 28.4. 2021

20/5157

Kleine Anfrage vom 22.02.2021

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Begründung von Beamtenverhältnissen durch das Land Hessen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth
Staatsminister



20/5157

Kleine Anfrage vom 22.02.2021

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Begründung von Beamtenverhältnissen durch das Land Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) nennt in § 7 Abs. 1 als Voraussetzung zur Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben. Abs. 3 lässt Ausnahmen hiervon zu, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder bei der Berufung von Hochschullehrern oder wissenschaftlichem und künstlerischen Personal andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen wurden durch das Land Hessen in den Jahren 2016 bis 2020 in ein Beamtenverhältnis berufen?

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden 22.249 Personen durch das Land Hessen in ein Beamtenverhältnis berufen.

Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen lag die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 a) BeamStG vor?

Bei 241 der unter 1. aufgeführten Personen lag die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 a) BeamStG vor.

Frage 3. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen lag die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 b) BeamStG vor?

Bei einer der unter 1. aufgeführten Personen lag die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 b) BeamStG vor.

Frage 4. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen lag die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 c) BeamStG vor?

Bei vier der unter 1. aufgeführten Personen lag die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 c) BeamStG vor.

Frage 5. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen wurden unter Anwendung der Bestimmung § 7 Abs. 3 S. 1 BeamStG in das Beamtenverhältnis berufen?

55 der unter 1. aufgeführten Personen wurden unter Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 S. 1 BeamStG in das Beamtenverhältnis berufen.

Frage 6. Welches dringende dienstliche Interesse bestand bei den unter 5. genannten Fällen?

Das dringende dienstliche Interesse an der Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers wurde in jedem Einzelfall dargelegt. Eine Ausnahme wird durch den

Direktor des Landespersonalamts (§ 8 Abs. 3 HBG) regelmäßig dann erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über eine Qualifikation verfügt, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 7 Abs. 1 BeamtStG nicht vorweisen kann. Hier handelt es sich insbesondere um die Beherrschung der jeweiligen Muttersprache, die in einem Sprachtest nachzuweisen ist und das kulturelle Verständnis vor dem Hintergrund der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und der Reisenden aus dem jeweiligen Sprachraum.

Frage 7. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen wurden unter Anwendung der Bestimmung § 7 Abs. 3 S. 2 BeamtStG in das Beamtenverhältnis berufen?

16 der unter 1. aufgeführten Personen wurden unter Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 S. 2 BeamtStG in das Beamtenverhältnis berufen.

Frage 8. Welche anderen wichtigen Gründe lagen bei den unter 7. genannten Fällen vor?

Bei den unter 7. genannten Fällen lagen folgende wichtige Gründe vor:

- Besonderes Interesse an der Gewinnung der Personen wegen der wissenschaftlichen Befähigung und der außergewöhnlich herausragenden Qualifikationen.
- Deutlicher Eignungsvorsprung gegenüber Mitbewerberinnen und Mitbewerbern bezogen auf das ausgeschriebene Stellenprofil sowie eine starke internationale Sichtbarkeit und Vernetzung der/des Berufenen, die zur Internationalisierung der Dienststelle beiträgt.
- Die Personen waren auf Platz 1 der Berufungsliste und die besten Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebenen Professuren. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Landespersonalamt hatten den Einstellungen in das Beamtenverhältnis auf Antrag der Hochschule jeweils per Erlass zugestimmt.
- Deckung des Personalbedarfs im Rahmen der Bestenauslese und Gewinnung von hochqualifiziertem wissenschaftlichen Personal. Die Entscheidung zur Berufung wurde im Rahmen eines qualitätsgesicherten Auswahlverfahrens getroffen.

Wiesbaden, 28.4. 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Beuth', with a horizontal line extending to the right.

Peter Beuth
Staatsminister